

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 132 (2006)
Heft: 16: Patentierte Architektur

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Urheberrechte durchsetzen

Vier Mal das Thema Urheberrecht in den letzten beiden Wochen: ein Gespräch zur Patentierung von Architekturkonzepten, das in diesem Heft ausgewertet ist; ein Projektwettbewerb, bei dem in der Fragenbeantwortung die Abtretung der Urheberrechte gefordert wird; die Veranstaltung «Urheberrecht: einmal sachlich!» des SIA-Fachvereins für das Management im Bauwesen; schliesslich der Notruf eines Büros, das an einem privat organisierten Wettbewerb für eine Wohnbebauung teilnahm, bei dem für eine knappe Entschädigung ein Vorprojekt mit Baubeschrieb, Kostenabschätzung und Bericht des Bauingenieurs zu liefern war und die Bauherrschaft sich vorbehalt, den Architekturauftrag ohne Angabe von Gründen an Dritte zu vergeben.

Wer trotz Bedingungen wie im letzten Beispiel an einem Verfahren teilnimmt, ist selber schuld. Beunruhigend aber ist die Tendenz auch bei öffentlichen Bauherren, die Abtretung der Urheberrechte bereits bei Wettbewerben zu fordern – dies trotz der klaren Absicht, die Autoren des Siegerprojektes mit der Weiterbearbeitung zu beauftragen.

Das Thema Urheberrecht ist virulent, auch wenn die Teilnehmenden der erwähnten Veranstaltung erstaunlicherweise nur von wenigen echten Problemfällen berichten konnten. Die offensichtliche Aktualität der Frage entspricht vielleicht nicht der Bedeutung im Berufsalltag. Woher kommen die Ängste? Von der Unbotmässigkeit der Wettbewerbsgewinner bei den Vertragsverhandlungen nach dem Wettbewerb? Von der fehlenden Bereitschaft unseres Berufsstandes, die Entwicklung des Projektes gemeinsam mit dem Bauherrn voranzutreiben? Aus dem Vorurteil, dass Architekten, die Wettbewerbe gewinnen, wenig von Baumanagement verstehen und eine TU-Lösung besser wäre?

Die Planungspraxis sieht sicher anders aus. Im Anschluss an einen Wettbewerb werden Bauherrenbedürfnisse diskutiert und im Projekt verarbeitet, Kostenfragen können zu Programmreduktionen, behördliche Auflagen zu Projektanpassungen führen. Der Architekt hat die Pflicht, diese Wünsche treuhänderisch umzusetzen. Natürlich trägt er auch eine Verantwortung für die künstlerische Kohärenz des Werkes. Doch Dialogbereitschaft beider Partner und nicht Weisungsbefugnis aufgrund von Urheberrechtsregelungen ist hier erforderlich.

Erst mit dem Planervertrag werden in der Regel die Verwendungsrechte für das Projekt an die Auftraggeberin übertragen. Im Wettbewerb aber dürfen sie noch nicht abgegeben werden. Das Projekt ist dann noch zu wenig definiert, als dass schon die Qualität des realisierten Bauwerks gesichert wäre. Zudem ist die dahinterstehende Leistung bei weitem nicht abgegolten, und das Urheberrecht ist die einzige Absicherung für einen Folgeauftrag.

Das Thema der Urheberrechte ist in der Ordnung SIA 142 geregelt: Artikel 26 sagt, dass diese, mit Ausnahme des Rechtes zur Veröffentlichung, bei den Verfassern der Beiträge bleiben. Mitglieder des SIA sind gemäss Standesordnung verpflichtet, die bezüglich der Berufsausübung aufgestellten Ordnungen und Normen einzuhalten. Dies als Erinnerung für alle, die mit der Vorbereitung von Planungswettbewerben zu tun haben, sei es als Auftraggeberin, als freischaffende Planer oder als Mitglieder eines Preisgerichts. Schön wäre, wenn an einem Verfahren, das nicht den Normen entspricht, niemand mehr teilnimmt.

Klaus Fischli, Sekretär der SLA-Kommission für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe, fischli@sia.ch



4 «Das Patent ist ein neues Thema»

| Gesprächsaufzeichnung: Ivo Bösch | Patent und Designschutz könnten die Architekturbüros vermehrt beschäftigen. Bruno Trinkler, Jürg Gasche und Klaus Fischli stellen Fragen, Tina Puffert, Hans Zwimpfer und Andreas J. Maier geben Antworten zu ihrem geschützten Raumkonzept «Pile up».

14 Hochstapeln

| Ivo Bösch | Das Konzept «Pile up» stapelt – so der Erfinder und Architekt Hans Zwimpfer – Einfamilienhäuser. In der Schweiz steht bereits eine Siedlung, für vier weitere sind die Planungen weit fortgeschritten.

18 Wettbewerbe

| Neue Ausschreibungen und Preise | Plakatierter Städtebau: Auszeichnung für gute Bauten der Stadt Zürich | Wohnbauexperimente am Stadtrand von St. Gallen |

24 Magazin

| Neat: Verzögerung am Gotthard | Landesrichtplan Liechtenstein | Baikalsee-Pipeline: Mahnung der Unesco | Zürich: Studie zur Geothermienutzung | In Kürze |

26 Aus dem SIA

| Präsidentenkonferenz zur Energiepolitik |

28 Produkte

37 Impressum

38 Veranstaltungen